

Im Übrigen haben Sie als Mieter auch die **Pflicht zur Verhinderung von Frostschäden**. Wasserleitungen im Außenbereich sind zu entleeren und abzusperren (bei Einfamilienhäusern), Wasseruhren müssen gegebenenfalls mit wärmedämmendem Isoliermaterial ummantelt werden. Melden Sie **Frostschäden** an Anschlussleitungen (zwischen Straße und Wasseruhr) unbedingt und unverzüglich dem Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe unter der Telefonnummer: (030) 8644 - 5959 oder (030) 392 80 24.

Sie erreichen uns:

(Beratung nach Voranmeldung)

Hauptgeschäftsstelle
Konstanzer Straße 61, 10707 Berlin
Tel. 030 / 882 30 85, Fax. 882 27 00

Zweigstellen
Leipziger Str. 49, 10117 Berlin, Tel. 030 / 201 15 27
Sonnallee 95, 12045 Berlin, Tel. 030 / 687 01 21

E-Mail: zentrale@mieterschutzbund-berlin.de
Internet: www.mieterschutzbund-berlin.de

Rechtsberatung für Nichtmitglieder
Hotline 0190 / 82 92 40 (1,86 EUR/min, Mo-Fr 12-14 Uhr)

Die Ausführungen können lediglich erste rechtliche Anhaltspunkte bieten. Eine Beratung der Mitglieder durch Rechtsanwälte des Mieterschutzbundes Berlin e. V. kann im Einzelfall dadurch nicht ersetzt werden. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr. (Stand: März 2004)

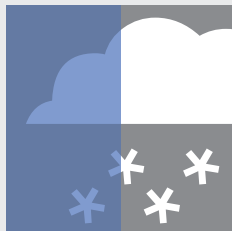
Copyright: Alle Texte und Abbildungen aus "Informationen für Mieter" sind urheberrechtlich geschützt. Jede Reproduktion oder Übertragung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Der Urheberrechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Ihr Anliegen ist bei uns in guten Händen.

MIETE **R** SCHUTZ BUND

BERLIN E. V.

Pflichten bei Schnee und Eis



Informationen für Mieter

MIETE **R** SCHUTZ BUND BERLIN E. V.

Bitte mit
45 Cent
frankieren

Mieterschutzbund Berlin e. V.
Konstanzer Straße 61

10707 Berlin

Wir bieten zum Beispiel

- | | | | |
|-------------------------------------|----------------|--------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Prüfungen von | <input type="checkbox"/> | sofortiger Schriftverkehr |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mieterhöhungen | <input type="checkbox"/> | kostenfreie Fachberatung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kündigungen | <input type="checkbox"/> | günstige Mitgliedsbeiträge |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Betriebskosten | <input type="checkbox"/> | Mietrechtsschutzversicherung |

Ja, ich bin interessiert an:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | einer Mitgliedschaft |
| <input type="checkbox"/> | einer Mitgliedschaft und einer Rechtsschutzversicherung |

Bitte senden Sie mir unverbindlich Unterlagen zu.

Name:

Anschrift:

Mitgliedsbeitrag: 48,- EUR jährlich (ohne Rechtsschutz)
zzgl. 33,- EUR pro Jahr Rechtsschutz, Aufnahmegebühr 5,- EUR

#18

Dieser Flyer wird Ihnen mit der Informationssendung erneut zugeschickt.



ALLRECHT
Rechtsschutzversicherung AG

... damit Sie Recht behalten!

- Rechtsschutz zu Top-Konditionen
für Mitglieder im Mieterschutzbund Berlin.

18. Pflichten bei Schnee und Eis

Der nächste Winter kommt bestimmt. Und er bringt nicht nur Kälte und gemütliche Abende im Warmen. Vielmehr sehen wir uns zu dieser Jahreszeit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen gegenüber. Schnee, Eis und Glätte erschweren den täglichen Ablauf und können Gefahren für alle darstellen.

Aus diesem Grunde gibt es die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis!

Grundsätzlich gilt:

Der Grundstückseigentümer, d. h. in der Regel Ihr Vermieter, ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Beräumung des Grundstückes von Eis und Schnee zu sorgen.

ABER:

Die Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht auf die Mieter mittels einer Klausel im Mietvertrag oder auch per Hausordnung ist grundsätzlich möglich.

Eine automatische Übernahmespflicht für die Erdgeschoss-Mieter gibt es nicht. Es bedarf einer ausdrücklichen **Regelung im Mietvertrag**. Schauen Sie also in Ihrem Mietvertrag und Ihrer Hausordnung nach, ob Sie verpflichtet sind, Winterdienst zu leisten!

Eine Entlastung des Eigentümers durch **Übertragung der Winterdienstpflichten** kann nur erfolgen, wenn diese dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (im Bezirksamt Lichtenberg) schriftlich angezeigt wird.

Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

Je nach Lage des Grundstückes, der Beschaffenheit der Wege, den konkreten Witterungsverhältnissen und insbesondere der besonderen Zugänglichkeit für einen berechtigten Personenkreis bestimmt sich der Umfang der Winterdienstpflichten.

So können eine Beräumung des Schnees und das Streuen gegen Glätte mehrmals täglich notwendig sein.

Es ist davon auszugehen, dass z. B. bei **Arztpraxen** oder **Geschäften** (im Haus) der Winterdienst besonders sorgfältig wahrgenommen werden muss. Auch bei entsprechender Witterungslage, z. B. bei Sprühregen und Minustemperaturen, kann ein häufigeres Streuen gefordert sein.

Auf **Gehwegen** müssen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 m Schnee und Eis geräumt werden. Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind auf dem zur Fahrbahn zugewandten Rand aufzuhäufen. Es genügt eine Abstumpfung der Wege, d. h., die komplette Entfernung von Eis ist nicht unbedingt notwendig.

Verwenden Sie auf **Radwegen** keine scharfkantigen Streumittel!

Beachten Sie aber auch weitergehende Sorgfaltspflichten:

Schieben Sie den Schnee nicht in Rinnsteine oder Abflussanlagen! Halten Sie Zufahrten, Radwege oder insbesondere Rettungswege frei! Überhäufen Sie keine Hydranten mit Schnee bzw. befreien Sie diese davon! Die Verwendung von Tausalz oder tausalzhaltigen Mitteln ist ausnahmslos verboten!

Beginn der Schneeräum- und Streupflicht

Die **Schneeberäumungspflicht** beginnt unverzüglich nach Ende des Schneefalls. Sie müssen aber keine sinnlosen

Maßnahmen vornehmen. Bei dichtem andauernden Schneefall können Sie zunächst abwarten. Das heißt aber nicht, dass jeglicher Schneefall abgewartet werden kann. Bei unerheblichen niedergehenden Schneemengen müssen Sie mit der Räumung beginnen.

Eisglätte ist mit ihrem Auftreten sofort abzustumpfen.

Grundsätzlich bestehen die Winterdienstpflichten von **7.00 Uhr** morgens bis **21.00 Uhr** abends.

Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder schneit und friert es erst nach dieser Zeit, so sind die Reinigungsarbeiten an Werktagen bis morgens um 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu erledigen.

Überlegen Sie immer, ob Sie eine Verletzungsgefahr bei der Benutzung der Wege erkennen; dann ist es Zeit zu räumen!

Lärmende Geräte zur Beseitigung von Schnee- und Eis dürfen gemäß **LärmVO** lediglich zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden.

Ältere und kranke Mieter

Wer aus gesundheitlichen Gründen, d. h. aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit, keine Winterdienstpflichten ausüben kann, wird davon befreit. Er muss nicht für eine **Ersatzkraft** sorgen. Der Vermieter muss die Winterberäumung umorganisieren. Gegebenenfalls kann er zusätzliche Kosten als Betriebskosten auf alle Mieter umlegen. Also informieren Sie in diesem Fall Ihren Vermieter darüber, dass Sie gesundheitlich außerstande sind, die Winterdienstpflichten wahrzunehmen.

Seien Sie im Umgang mit der Winterberäumung sorgsam! Abgesehen davon, dass Sie dies auch von anderen erwarten, können auch Schadensersatzpflichten auf Sie zukommen.

Fortsetzung Seite 4